

## Satzung

### Präambel

Der Verein ist eine Initiative von Nachbarinnen und Nachbarn, die in der Bonner Altstadt leben, steht aber allen offen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und seine Tätigkeit unterstützen wollen.

Der Verein strebt ein gutes Zusammenwirken mit anderen Vereinen und mit Institutionen an, die nachbarschaftliche Begegnung und Nachbarschaftshilfe fördern, handelt jedoch autark, ist weltanschaulich neutral und parteipolitisch unabhängig.

Der Verein handelt im Bewusstsein, dass unterschiedliche Bedürfnisse von Nähe und Distanz unbedingt zu respektieren sind. Es soll frei zugehen – ohne beengende soziale Kontrolle und ohne das Gefühl, man schulde jemandem etwas über den Tag hinaus.

Der Verein versteht alles, was Mitglieder im persönlichen Kontakt füreinander erbringen, als Gefälligkeiten und Geschenke, die weder aufgerechnet, noch statistisch erfasst oder zentral vermittelt werden.

Der Verein richtet sein Tun darauf aus, dass sich Nachbarschaftshilfe frei selbst organisiert. Als wichtige Voraussetzung dafür schafft er Begegnungsmöglichkeiten, regt zum Austausch über nachbarschaftliche Anliegen an und kommuniziert diese im Sinne seiner Mitglieder.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Peter, Paul und Freunde - Nachbarn in Kontakt"  
Ab seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er in seinem Namen den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Aktivierung und Förderung der Selbstorganisation von Nachbarschaftshilfe durch persönliche Kontaktpflege.

§ 2 Nr. 2 Durch Stärkung von Gemeinsinn soll generationenübergreifend dazu beigetragen werden, dass Menschen - gerade auch im Alter und/oder in schwierigen Lebenssituationen - mit Rat und Tat geholfen wird.

§ 2 Nr. 3 Neu Hinzugezogene sollen willkommen geheißen werden und über den Verein Anschluss an ihre Nachbarschaft finden können.

§ 2 Nr. 4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a - Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- b - Information über Hilfsangebote
- c - Initiierung gemeinsamer Aktivitäten
- d - Informations- und Meinungsaustausch über nachbarschaftliche Anliegen
- e - Mitwirkung an der Stadtteilentwicklung

### § 3 Selbstlosigkeit

§ 3 Nr.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Satzung

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.

§ 4 Nr.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, und muss von mindestens einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, befürwortet werden.

§ 4 Nr.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Nr.4 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Nr.1 Die Mitgliedschaft endet

a - mit dem Tod des Mitglieds

b - durch freiwilligen Austritt,

c - durch Streichung von der Mitgliederliste

d - durch Ausschluss aus dem Verein

§ 5 Nr.2 Die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Tod ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben, und wenn möglich nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied an der Bestattung des verstorbenen Mitglieds teil.

§ 5 Nr.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

§ 5 Nr.4 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und auch per Email keine Kommunikation mehr stattfinden kann. Die Streichung ist zu protokollieren und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 5 Nr.5 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

§ 5 Nr.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und bekannt zu geben.

§ 5 Nr.7 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis zur entsprechenden Entscheidung der MV ruht die Mitgliedschaft des/der Betroffenen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich durch Spenden und aus seinen dem Vereinszweck unmittelbar dienenden Aktivitäten.

## Satzung

### § 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

§ 8 Nr.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/Kassenwartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 8 Nr.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Nr.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Nr.4 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählt.

### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

§ 9 Nr.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1.Vorsitzenden schriftlich, i.d.R. per Email, einberufen werden. Die Einberufung kann auch fernmündlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 9 Nr.2 Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von sechs Tagen einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder wollen sich spontan beraten.

§ 9 Nr.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden.

§ 9 Nr.4 Die Vorstandssitzung leitet der/die 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und zu archivieren.

§ 9 Nr.5 Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, z.B. per Email, sowie fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.

§ 9 Nr.6 Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern per Email bekannt zu geben oder auf individuelles Verlangen gegen Kostenerstattung auszudrucken und per Briefpost zuzustellen.

## Satzung

### § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; ihre Beschlüsse sind bindend.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a - die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c - Entlastung des Vorstands
- d - Wahl der Kassenprüfer/innen
- e - Wahl der Stimmenauszähler
- f - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11 Nr.1 Zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Nr.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder, deren Email-Adresse bekannt ist, erhalten die Einladung nicht durch Briefpost, sondern per Email.

### § 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr.1 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Wahlen zum Vorstand sind stets als letzter TOP anzusetzen.

§ 12 Nr.2 Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

- a - Der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen, und dem/der Antragsteller/in ist Gelegenheit zu geben, den Antrag kurz zu begründen.
- b - Diese Begründung kann von einem Vorstandsmitglied kurz kommentiert werden.
- c - Die Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne weitere Aussprache mit einfacher Mehrheit, ob die beantragte Ergänzung in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- d - Wann im Verlauf der Mitgliederversammlung ein nachträglich aufgenommener Tagesordnungspunkt behandelt wird, entscheidet der/die Versammlungsleiter/in.

§ 12 Nr.3 Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, finden keine Berücksichtigung.

## Satzung

### § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Nr.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

§ 13 Nr.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht soll persönlich wahrgenommen werden. Jedoch kann ein Mitglied ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht beauftragen, an seiner/ihrer statt Stimmrecht auszuüben, wobei ein entsprechend beauftragtes Mitglied nur eine einzige Stimmvollmacht erhalten darf.

§ 13 Nr.3 Zur Beschlussfassung kommen nur Anträge, die in der Versammlung dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin schriftlich vorliegen und die vor der Abstimmung von ihm/ihr im genauen Wortlaut verlesen werden.

§ 13 Nr.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Nr.5 Abstimmungen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 13 Nr.6 Wahlen zum Vorstand finden stets in geheimer Abstimmung statt.

§ 13 Nr.7 Für die Wahlen zum Vorstand gilt Folgendes: Für jedes Vorstandsamt wird einzeln gewählt, beginnend mit der Wahl zum/zur 1.Vorsitzenden, dann mit der Wahl zum/zur 2.Vorsitzenden und schließlich mit der Wahl zum/zur Kassenwart/Kassenwartin. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13 Nr.8 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Nr.9 Anträge über a - die Abwahl des Vorstands, b - die Änderung der Satzung und c - die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Nr.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und folgendes enthalten muss:

a - Ort und Zeit der Versammlung,

b - die Tagesordnung,

c - die Liste der erschienenen Mitglieder,

d - die Liste erteilter Stimmvollmachten,

e - die Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Schriftführers/Schriftführerin,

f - die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 Nr.11 Beschlüsse der MV sind allen Mitgliedern per Email bekannt zu geben oder auf individuelles Verlangen gegen Kostenerstattung auszudrucken und per Briefpost zuzustellen.

## Satzung

### § 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 14 Nr.1 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 14 Nr.2 Die Mitgliederversammlung wird i.d.R. vom/von der 1.Vorsitzenden geleitet; ist diese/r verhindert, vom/von der 2.Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.

§ 14 Nr.3 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

§ 14 Nr.4 Für geheime Abstimmungen sind zwei Stimmenauszähler/innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören, noch für ein Vorstandsamt kandidieren.

§ 14 Nr.5 Für geheime Wahlen sind Stimmzettel so zu gestalten, dass ein Votum durch Ankreuzen möglich ist. Die Stimmabgabe erfolgt im Versammlungsraum und in eine Wahlurne, die vor jedem Abstimmungsvorgang als leer gezeigt wird. Die Stimmenauszählung findet im Versammlungsraum statt.

### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 15 Nr.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausscheidet

§ 15 Nr.2 Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden

a - wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder

b - wenn dies mit einfacher Mehrheit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird oder

c – wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig war. Eine aus diesem Grunde stattfindende außerordentliche Mitgliederversammlung ist - als Ausnahme von § 13 Nr. 1 - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, worauf im Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 15 Nr. 3 Grundsätzlich gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

### § 16 Kassenprüfung

§ 16 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Nr.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen die Arbeit des/der Kassenwartes/Kassenwartin im abgeschlossenen Geschäftsjahr und berichten dazu in der Mitgliederversammlung.

### § 17 Auflösung des Vereins und Anfall-Berechtigung

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Satzung**

§ 17 Nr.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, um eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsauflösung möglichst zeitnah zu vollziehen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

■

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2016 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2018 in Teilen geändert.

Bonn, den 29. Juni 2018

.....

.....

Dieter Schöck (1.Vorsitzender)

Dr. Andrea Suhr (Schriftführer/in)